jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/7 4Ob59/92, 4Ob138/91, 4Ob72/92, 4Ob74/92, 4Ob8/93, 4Ob97/93, 4Ob1074/94, 4Ob124/94, 4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1992

Norm

UWG §1 C2
UWG §1 D5a

Rechtssatz

Nach der neueren ständigen Rechtsprechung des OGH verstößt gegen § 1 UWG, wer sich schuldhaft über ein Gesetz hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen. Bei einer solchen unlauteren Veränderung der wettbewerblichen Ausgangslage zugunsten des Verletzers kommt es nicht darauf an, ob die übertretene Norm an sich wettbewerbsregelnden Charakter hat; entscheidend ist vielmehr die objektive Eignung des konkreten Verstoßes zur Beeinträchtigung des freien Leistungswettbewerbs. Missachtet also ein Wettbewerber eine Vorschrift, die seine gesetzestreuen Mitbewerber befolgen, dann verschafft er sich gegenüber diesen ungerechtfertigten Vorsprung im Wettbewerb, wenn der Verstoß geeignet ist, die Wettbewerbslage irgendwie zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/92
  Entscheidungstext OGH 07.07.1992 4 Ob 59/92
  Veröff: MR 1992,171 = ÖBl 1992,203 = WBl 1992,412
- 4 Ob 138/91
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 138/91
  nur: Nach der neueren ständigen Rechtsprechung des OGH verstößt gegen § 1 UWG, wer sich schuldhaft über ein Gesetz hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen. Bei einer solchen unlauteren Veränderung der wettbewerblichen Ausgangslage zugunsten des Verletzers kommt es nicht darauf an, ob die übertretene Norm an sich wettbewerbsregelnden Charakter hat; entscheidend ist vielmehr die objektive Eignung des konkreten Verstoßes zur Beeinträchtigung des freien Leistungswettbewerbs. (T1); Beisatz: Bei einem Verstoß gegen einen sogenannten "Berufsvorbehalt" kann diese Eignung nicht zweifelhaft sein. (T2)
- 4 Ob 72/92
  Entscheidungstext OGH 15.09.1992 4 Ob 72/92

nur T1

- 4 Ob 74/92
  Entscheidungstext OGH 24.11.1992 4 Ob 74/92
  nur T1; Beisatz: Entscheidend ist die objektive Eignung des konkreten Verstoßes zur Beeinträchtigung des freien Leistungswettbewerbs. (T3)
- 4 Ob 8/93
  Entscheidungstext OGH 12.01.1993 4 Ob 8/93
  Veröff: EvBl 1993/162 S 659
- 4 Ob 97/93
  Entscheidungstext OGH 13.07.1993 4 Ob 97/93
  Veröff: MR 1993,194 = ÖBl 1993,226
- 4 Ob 1074/94
  Entscheidungstext OGH 20.09.1994 4 Ob 1074/94
- 4 Ob 124/94
  Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 124/94
  Beisatz: Hier: Fehlende Gewerbeberechtigung. (T4)
- 4 Ob 1154/94
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 1154/94
  Auch; nur: Bei einer solchen unlauteren Veränderung der wettbewerblichen Ausgangslage zugunsten des Verletzers kommt es nicht darauf an, ob die übertretene Norm an sich wettbewerbsregelnden Charakter hat. (T5)
- 4 Ob 44/95
  Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 44/95
  nur: Nach der neueren ständigen Rechtsprechung des OGH verstößt gegen § 1 UWG, wer sich schuldhaft über ein Gesetz hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen. Bei einer solchen unlauteren Veränderung der wettbewerblichen Ausgangslage zugunsten des Verletzers kommt es nicht darauf an, ob die übertretene Norm an sich wettbewerbsregelnden Charakter hat. (T6); Beisatz: Über ein Gesetz setzt sich auch hinweg, wer zwar nicht "dem Buchstaben des Gesetzes nach" gegen ein Verbot verstößt, aber ein Verhalten setzt, welches im Ergebnis den Zweck des Gesetzesverbotes vereitelt. (T7)
- 4 Ob 74/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 74/95
  nur: Nach der neueren ständigen Rechtsprechung des OGH verstößt gegen § 1 UWG, wer sich schuldhaft über ein Gesetz hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen. (T8) Beisatz: Nicht subjektiv vorwerfbar ist (zum Beispiel) eine Gesetzesverletzung, die auf einem Versehen beruht und der kein Organisationsmangel zugrundeliegt. (T9)
- 4 Ob 52/95
  Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 52/95
  nur T8 Veröff: SZ 68/178
- 4 Ob 1006/96
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 1006/96
  nur T8; Beis wie T9; Beisatz: Wettbewerbswidrig handelt ein Gesetzesverletzer nur, wenn er bewusst handelt. Das bedeutet nicht, dass sich der gesetzwidrig Handelnde der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewusst sein müsste; für einen bewussten (vorsätzlichen) Verstoß genügt, dass er alle Tatumstände kennt, die den Gesetzesverstoß ergeben. Versehentliche oder bloß unachtsame Verstöße sind aber keine bewussten. (T10)
- 4 Ob 2022/96y
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2022/96y
  nur T8; Beisatz: Hier: Vertreiben einer Korrektionsbrille ohne die dazu nötige Gewerbeberechtigung eines Augenoptikers (§ 94 Z 64 GewO 1973 idF BGBl 1994/194). (T11); Beisatz: Ein solcher Verkauf ist den zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung für das Augenoptikerhandwerk berechtigten Gewerbetreibenden vorbehalten. (T12)
- 4 Ob 2016/96s
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2016/96s
  Vgl auch

- 4 Ob 68/97x
  Entscheidungstext OGH 11.03.1997 4 Ob 68/97x
  nur T8
- 4 Ob 316/97t
  Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 316/97t
  Auch; Beis wie T4
- 4 Ob 311/98h
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 311/98h
  Auch; nur T8
- 4 Ob 123/99p
  Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 123/99p
  Auch; nur T8
- 4 Ob 172/99v
  Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 172/99v
  Vgl auch; Beis wie T3
- 4 Ob 253/99f
  Entscheidungstext OGH 28.09.1999 4 Ob 253/99f
  Auch; nur T8
- 4 Ob 302/99m
  Entscheidungstext OGH 14.12.1999 4 Ob 302/99m
  Auch; nur T8; Beisatz: Eingriff in fremde Gewerbeberechtigung. (T13)
- 4 Ob 35/00a
  Entscheidungstext OGH 21.03.2000 4 Ob 35/00a
  Auch; nur T8
- 4 Ob 20/00w
  Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 20/00w
  Auch; nur T8
- 4 Ob 5/00i
  Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 5/00i
  Vgl auch; nur T1
- 4 Ob 192/00i
  Entscheidungstext OGH 17.08.2000 4 Ob 192/00i
  Auch; nur T8; Beis wie T13
- 4 Ob 275/00w
  Entscheidungstext OGH 28.11.2000 4 Ob 275/00w
  Auch; nur T8
- 4 Ob 27/01a
  Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 27/01a
  Auch; nur T8
- 4 Ob 259/01v
  Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 259/01v
  nur T1; Beis wie T13
- 4 Ob 29/02x
  Entscheidungstext OGH 12.02.2002 4 Ob 29/02x
  nur T8; Beisatz: Sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG handelt, wer als Mitbewerber bewusst in den gesetzlichen Vorbehaltsbereich einer fremden Gewerbeberechtigung eingreift, um so im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber seinen gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen, weil er dann ein Gewerbe ohne Gewerbeberechtigung, die erst den Zugang zur Ausübung des Gewerbes ermöglicht, ausübt. (T14)
- 4 Ob 141/02t
  Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 141/02t
  Vgl auch; nur T8; Beisatz: Ein Hersteller handelt demnach gesetzwidrig, wenn er ein Arzneimittel vertreibt, ohne

über die notwendige Zulassung zu verfügen. (T15); Beisatz: § 11 Abs 1 AMG. (T16)

- 4 Ob 207/03z
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 207/03z
  Vgl auch; Beis wie T15; Beis wie T16
- 4 Ob 205/03f
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 205/03f
  nur T8; Beis wie T4
- 3 Ob 131/05v
  Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 131/05v
  Auch
- 4 Ob 37/08g
  Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 37/08g
  Beisatz: Die UWG-Novelle 2007 hat den Senat nicht veranlasst, von seiner Rechtsprechung zum Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch abzugehen. (T17)
- 4 Ob 215/14t
  Entscheidungstext OGH 18.11.2014 4 Ob 215/14t
  Auch; Beisatz: Hier: Verstoß gegen § 82 Abs 1 StVO. (T18)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0077985

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at